

**Nummer:** 15/1698  
**Art des Antrags:** Gemeinsamer Antrag  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Gemeinsamer Änderungsantrag von CDU-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Vorlage 15/1617, „Anpassung der Förderrichtlinien zur Umsetzung von Housing First-Projekten im Bereich der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)“

---

**Datum:** 22.05.2023

**Antragstellende Fraktionen:**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
CDU-Fraktion

**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	Ö
Landschaftsausschuss (Entscheidung)	21.06.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

***Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:***

**Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsausschuss beschließt die Anpassung der unter Punkt II. dargestellten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs (neu:) *und des Neubaus* von Wohnraum welcher ausschließlich für Housing First-Maßnahmen zur Verfügung steht (Förderrichtlinie Housing-First).

Im Punkt „**II. Förderrichtlinien**“ wird der Untertitel wie folgt ergänzt:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs (neu:) *und des Neubaus* von Wohnraum welcher ausschließlich für Housing First-Maßnahmen zur Verfügung steht (Förderrichtlinie Housing-First)

Der weitere Vorlagentext wird wie folgt ergänzt:

**1.1 Hintergründe und Ziel**

Um die Bereitstellung von Wohnraum für diesen Personenkreis zu unterstützen, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beschlossen, den Erwerb (neu:) bzw. *den Neubau und die Anmietung* von Wohnraum zur Umsetzung von Housing First-Maßnahmen zu fördern.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen werden zur Risikoabdeckung in Vermietungsmodellen und als verlorene Investitionskostenzuschüsse beim Erwerb *bzw. Neubau* einzelner Wohnungen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LWL gewährt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **Form der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt durch einen zweckgebundenen Zuschuss zum Erwerb (neu:) *bzw. Neubau* von Wohnraum einschließlich Kaufnebenkosten oder zur Risikoabdeckung für Träger bei Vermietungsmodellen durch Leerstände.

### **Höhe und Umfang der Zuwendung**

Der verlorene Investitionskostenzuschuss beträgt beim Kauf (neu:) *und beim Neubau* von Wohneinheiten pro Wohneinheit max. 40 % der Kaufsumme, wobei die Höchstsumme auf max. 40.000 € pro Wohneinheit begrenzt wird. Dieser Höchstbetrag enthält auch entstehende Kaufnebenkosten, wie Notargebühren, Umschreibung in das Grundbuch, Grunderwerbssteuer und Maklerprovision.“

[...]

Diese Risikoabdeckung kann zusätzlich zur bereits erfolgten Förderung zum Erwerb, (neu:) *auch zum Neubau* oder zur Sanierung einer vorhandenen Wohneinheit in Anspruch genommen werden.

### ***Der folgende Absatz (Möglichkeit „Mietmodell“) wird ersatzlos gestrichen:***

„Zudem können Leistungserbringer Wohnraum anmieten und an Personen im Rahmen des Housing Frist-Ansatzes untervermieten. Ist nach einem Jahr ab Beginn des Mietverhältnisses absehbar, dass kein längerfristiger Unterstützungsbedarf für den/die Mieter:in durch den Leistungserbringer besteht, wird diese Person Hauptmieter der Wohnung. Die in Betracht kommenden Fördermittel, bis auf die Prämienförderung, können auch für dieses Mietmodell beantragt werden.“

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

### **Anlage/n**

Keine